

Az.: A 4 AMA

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Stellungnahme zum Entwurf (Stand 04.08.10) eines Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

hier: Versandverbot für Tierarzneimittel

Ausschussdrucksache
17(14)0277(7)
gel. VB zur öAnh. am 11.6.
12_AMG-Novelle
04.06.2012

Der Versandhandel von apothekenpflichtigen Tierarzneimitteln ist innerhalb Deutschlands sowie auch aus anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland aus guten Gründen untersagt. Das Versandverbot sollte auch für Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, aufrechterhalten werden.

Durch höchstrichterliche Entscheidungen und Interventionen aus Brüssel ist dieses Ermessen offenbar zu einer juristischen Frage geworden. Auch wenn man sich diesen Ratschlüssen wohl wird unterwerfen müssen, möchten wir zu bedenken geben, dass die Bundesrichter durchaus erkannt haben, dass ihr Urteil dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers zuwider läuft. Aus fachlicher Sicht haben wir größte Bedenken, dass der Versand von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Dämme bricht und die Verschreibungspflicht ad absurdum führt.

Auch wenn der Tierarzt faktisch weiterhin für die Verschreibung verantwortlich bleibt, öffnet der Vertriebsweg über das Internet Tür und Tor für illegales Handeln, das man sich – insbesondere unter Beteiligung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln - kaum auszumalen traut. Schon jetzt ist der Internethandel nicht zu kontrollieren. Die Feststellung von Verstößen gegen geltendes Recht sind Zufallstreffer. Es kann nicht sichergestellt werden, dass die über den künftig erlaubten Versandhandel erhaltenen Arzneimittel nur bei nicht Lebensmittel liefernden Tieren angewendet werden. Kann auf elektronischem Wege wirklich sichergestellt werden, dass ein gültiges Rezept vorliegt? Im Internet werden erfahrungsgemäß auch in dem Mitgliedstaat nicht zugelassene Mittel oder Fälschungen angeboten, die gefährlich oder wirkungslos sein können. Daraus ergibt sich ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tieren. Die Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte oder öffentliche Apotheken beinhaltet in aller Regel die ausführliche Beratung des Tierhalters bezüglich Anwendung, Dosierung usw., die im Falle des Versandes unweigerlich entfällt. Dadurch steigt das Risiko falscher oder eigenmächtiger Anwendung bei anderen Tierarten erheblich an, so dass wir Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht zuletzt durch mögliche Rückstände von Tierarzneimitteln in Lebensmitteln tierischer Herkunft, aber auch für die Tiergesundheit und den Tierschutz sehen.

Der Verschreibungspflicht unterliegen Stoffe:

- die (..) die Gesundheit des Tieres, des Anwenders oder die Umwelt auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unmittelbar oder mittelbar gefährden können, wenn sie ohne ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Überwachung angewendet werden,
- die häufig in erheblichem Umfang nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden, wenn dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier unmittelbar oder mittelbar gefährdet werden kann, oder
- sofern sie zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, deren Anwendung eine vorherige tierärztliche Diagnose erfordert oder Auswirkungen haben kann, die die späteren diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen erschweren oder überlagern.

Wir halten es für grob fahrlässig, solche Mittel auszuhändigen, ohne die Gelegenheit, gleichzeitig etwas zu Risiken und Nebenwirkungen sagen zu können. Zu den verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gehören auch Antibiotika. Es ist ein mittlerweile weltweites Anliegen Resistenzbildungen zu vermeiden. Wenigstens solche Mittel muss man vom Versand ausnehmen, um bei der Abgabe eine mündliche Anweisung zu ermöglichen.

Auch apothekenpflichtige Arzneimittel bergen Risiken. Sonst wären sie frei verkäuflich. Apothekenpflichtige Tierarzneimittel müssen gegenwärtig in der Apotheke oder beim Tierarzt erworben werden, so dass der Käufer nicht nur aktiv um eine Beratung bitten kann, sondern auch die Möglichkeit besteht, dass der Tierarzt oder der Apotheker von sich aus Behandlungs- und Anwendungshinweise geben, Warnungen aussprechen oder Nachfragen stellen kann. Dies kann z.B. relevant sein, wenn ungewöhnlich große Mengen von Tierarzneimitteln verlangt werden, was auf einen Missbrauch bei Lebensmittel liefernden Tieren hindeuten könnte. Beim Versandhandel über eine öffentliche Apotheke kann dies kaum gezielt hinterfragt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28. April d. J.

Berlin, den 20.08.2010

A handwritten signature in blue ink that reads "Dr. große Zeilape". The signature is written in a cursive style and is placed on a light blue rectangular background.

Vorsitzender des Ausschusses für
Arznei- und Futtermittelrecht der Bundestierärztekammer